



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/004/2019

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 06.06.19

Beratungsgegenstand:

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung sowie zu den Ortsteilvertretungen
(Ortsbeiräte, Ortsvorsteher*innen)**

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	18.06.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse, gegen die Wahlen des Ortsbeirats Dessow und Stadt Wusterhausen/Dosse sowie gegen die Wahlen der Ortsvorsteher*innen in den Ortsteilen Bantikow, Barsikow, Blankenberg, Bückwitz, Emilienhof, Ganzer, Gartow, Kantow, Läsikow, Lögow, Metzelthin, Nackel, Schönberg, Segeletz, Tornow und Wulkow liegen nicht vor.

Die Gemeindevertretung stellt die Gültigkeit der jeweiligen Wahl vom 26. Mai 2019 fest.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 55, 56, 57, 79, 80, 84 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG

Sachverhalt, Begründung:

Die Wahlprüfung sowie die Entscheidung über etwaige Wahleinsprüche obliegt der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. Sie stellt sodann die Gültigkeit der Wahl fest, soweit Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen oder unzulässig bzw. unbegründet sind.

Das amtliche Ergebnis zu den Wahlen wurde am 28. Mai 2019 in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses festgestellt und am 29. Mai 2019 ortsüblich in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine